

Bundesamt für Veterinärwesen  
Herr Dr. Hans Wyss, Direktor  
Postfach  
3003 Bern

Brugg, 11. Juni 2008

Zuständig: Martin Rufer  
E-mail: [info@srp-psbb.ch](mailto:info@srp-psbb.ch)  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: SN\_Tierschutz\_080611.doc

## **Anhörung zur Departements- und den Amtsverordnungen im Tierschutzrecht**

Sehr geehrter Herr Wyss  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. April 2008 laden Sie uns ein, zur Departement- und den beiden Amtsverordnungen im neuen Tierschutzrecht Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen. Wir lehnen uns in unserer Stellungnahme an diejenige des Schweizerischen Bauernverbandes an und unterstützen diese explizit.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Schweiz hat ein im internationalen Vergleich einmalig hohes Tierschutzniveau. Dieses ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Einerseits auf sehr strenge und besonders ausführliche Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung und andererseits auf die sehr erfolgreichen Anreizprogramme BTS und RAUS im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Die zur Anhörung unterbreiteten Verordnungen lösen eine umfangreiche Sammlung von Richtlinien und Informationen ab, die längst nicht für alle Bereiche der Tierhaltung gleich rechtsverbindlich waren. Die SRP begrüßen daher grundsätzlich den Erlass von drei Verordnungen zur weiteren Ausführung des Tierschutzgesetzes und Tierschutzverordnung.

Die SRP lehnen aber alle über die neue Tierschutzverordnung hinausgehenden Interpretationen und Vorschriften vehement ab. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das gleiche Departement der Bundesverwaltung der schweizerischen Landwirtschaft mit zusätzlichen Marktöffnungen mehr Konkurrenz zumuten will, kann eine weitere Verschärfung der Tierschutzanforderungen über das in den Ländern der EU geltende Niveau nicht akzeptiert werden.

### **Stellungnahme zur Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**

Die SRP begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Ausbildungsanforderungen für Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren. Die in der Tierschutzverordnung definierten Ausbildungsanforderungen dürfen in keiner Weise in der Verordnung des EVD erhöht werden.

### **Stellungnahme zur Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren**

Die SRP schlagen vor, dass die Bezeichnung der Amtsverordnung nach bisherigen Nomenklatur „Nutztiere“, also Tierkategorien nach Nutzungsart, statt wie in Ihrem Vorschlag

nach Domestikationsstatus „Haustiere“ beibehalten wird. Aus Sicht der Produktion ist eine Unterteilung in Haustiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Wildtiere sinnvoll. Schwierigkeiten bei der Zuteilung einzelner Tierarten wie der Pferde ist aus unserer Sicht kein plausibler Grund, um alle landwirtschaftlichen Nutztiere den Haustieren zuzuordnen.

Wir begrüssen die „volumenmässige“ Reduktion der Vorschriften im Bereich des Tierschutzes. Wir lehnen aber alle Verschärfungen der Tierschutzanforderungen in den vorliegenden Amtsverordnungen kategorisch ab. An der Informationsveranstaltung des BVET vom 7. Mai 2008 wurde in der Einführung dargelegt, dass es in den Amts-, bzw. Departementverordnungen keinerlei Verschärfungen gegenüber der vom Bundesrat verabschiedeten Tierschutzverordnung gebe.

Bei der Durchsicht des Entwurfs für die Verordnung sind wir nun aber auf etliche für die Rindviehalter relevante Bestimmungen gestossen, die weder in der bestehenden noch in der neuen Tierschutzverordnung und auch nicht in den bestehenden Richtlinien und Informationen zum Tierschutz enthalten sind. Diese Bestimmungen lehnen wir ab, da keine rechtliche Grundlage für diese Verschärfungen besteht.

Artikel	Was ist neu?	Haltung SRP
Art. 3 Abs. 3	Verbot von Rundstabrosten ist neu	Diese Bestimmung ist auf neu eingerichtete Ställe zu beschränken. Die Anpassung verlangt bauliche Investitionen auch in bestehenden Ställen.
Art. 6	Die Interpretation der „extremen Witterung“ wird wesentlich verschärft.	Die SRP verlangen, dass die „extreme Witterung“ weiterhin gemäss der bisherigen Formulierung interpretiert wird als: „Schutz vor Hitze und starker Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind“
Art. 6, Abs.5	Tägliche Kontrollpflicht für dauernd im Freien gehaltene Tiere.	Die Tiere sind <b>in der Regel</b> täglich zu kontrollieren, die Versorgung der Tiere muss sichergestellt sein.
Art. 8	Kälber maximal 2 x 30 Minuten pro Tag angebunden oder fixiert - bisher ca. 30 Minuten und keine Begrenzung der Anzahl.	... 30 Minuten je Tränkung...
Art. 13	War bisher Auflage für das Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen, durch die neue generelle Gültigkeit werden Umbauten ausgelöst.	Bestimmung darf weiterhin nur für neue Stalleinrichtungen gelten
Art. 19, Abs. 2	Neu 1 Abkalbebucht je 25 Kühe → grosse Investitionen nötig.	Mindestens eine Abkalbebucht muss vorhanden sein. Abs. 2 muss gestrichen werden.  Für Laufställe mit Tiefstreu und der Möglichkeit, Abkalbeflächen abzugrenzen, sollen diese als Abkalbeboxen angerechnet werden können.
Anhang 2	Neu: Masse für die Länge der Liegefläche in Boxenlaufställen	Der Geltungsbereich der Masse ist klarer zu umschreiben.

Die in der Tabelle aufgeführten Auflagen sind neu und sind rechtlich nicht abgestützt. Sie sind daher aus der Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren zu streichen.

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft enthält die Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren etliche zusätzliche Auflagen an die Tierhaltung, Ställe und Stalleinrichtungen. Die SRP lehnen die aufgeführten Verschärfungen kategorisch ab.

Wir danken Ihnen für das konstruktive Gespräch vom 9. Juni 2008. In diesem Gespräch haben Sie Lösungen in unserem Sinne bei den in der Tabelle aufgeführten Artikeln zugesichert. Dafür danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

Bernard Nicod  
Präsident

Martin Rufer  
Sekretär